

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**
Bezug: Vorlage 296/2024
Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung

Beschlussantrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung nach Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die durch die Verordnung des Innenministeriums in Verbindung mit § 8 der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtlichen Tätigkeit der Universitätsstadt Tübingen rückwirkend zum 01.11.2024 wirksame Erhöhung der Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird ausgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2024	Entwurf HH-Plan 2025
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR	
1110 Steuerung		18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-617.440	-578.235

Eine Verordnung des Innenministeriums würde zu Mehrkosten bei der Universitätsstadt Tübingen von ca. 10.640 Euro im Jahr im Vergleich zu den im Oktober 2024 an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ausgezahlten Entschädigungen führen. Nach Ansicht der Verwaltung ist die Erhöhung

der Entschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der aktuellen Haushaltslage nicht darstellbar.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat einen Entwurf zur Erhöhung der Sätze für die Entschädigung unter anderem der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vorgelegt. Es ist zu erwarten, dass dieser in Kürze unverändert in Kraft treten wird.

2. Sachstand

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (siehe Vorlage 296/2024). In § 8 der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtlichen Tätigkeit der Universitätsstadt Tübingen wurde festgelegt, dass die Ortsvorsteherin, der Ortsvorsteher von Bebenhausen 54% des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung der Gemeindegrößengruppe von nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern erhält. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher von Hagelloch, Kilchberg und Weilheim erhalten 43%, von Bühl, Hirschau, Pfrondorf und Unterjesingen 54% des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung der Gemeindegrößengruppe zwischen 1000 und 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das Innenministerium des Landes kann per Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium diese Beträge anpassen. Das Ministerium hat nun einen Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit dem rückwirkend zum 01.11.2024 der Höchstbetrag um 200 Euro und dann am 01.02.2025 nochmals um 5,5% angehoben wird. Dies bedeutet einschließlich der zusätzlich auf einen Teil der Entschädigung zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge Mehrkosten bei der Stadt von rund 10.640 Euro im Jahr im Vergleich zu der im Oktober ausgezahlten Entschädigung. Dabei gilt es zu beachten, dass die im Oktober ausgezahlte Entschädigung höher war, als nach der Entschädigungssatzung vorgesehen (vergleiche Vorlage 296/2024). Im Vergleich zu der rechnerisch im Oktober auszuzahlenden Entschädigung entsprechend der Satzung sind dies Mehrkosten von 24.550 Euro.

Bei der Kalkulation der Personalkosten der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird von der Verwaltung die Steigerung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu Grunde gelegt. Im Vergleich zu den Kosten, die im Haushaltsentwurf der Verwaltung eingestellt sind, betragen die Mehrkosten daher rund 2.300 Euro.

3. Vorschlag der Verwaltung

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Erhöhung der Entschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der aktuellen Haushaltslage nicht darstellbar. Stattdessen soll die Entschädigung auf dem absoluten Niveau fortgeschrieben werden, welche die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher im Oktober 2024 erhalten haben. Dies erfordert eine Absenkung der in der Entschädigungssatzung festgeschriebenen Sätze. Dies führt zu Minderausgaben zum Haushaltsentwurf der Verwaltung in Höhe von knapp 8.340 Euro/Jahr. Dies wird in die 2. Änderungsliste der Verwaltung eingearbeitet.

Da	Entschädigung nach Satzung	Entschädigung Ist	Entschädigung nach IM ab 2/2025	Vorschlag Verwaltung neuer Satz	Entschädigung ab 2/2025
Bebenhausen	1.024,92 Euro	1.086,99 Euro	1.195,02 Euro	49,2%	1.088,80 Euro
Hagelloch, Kijchberg, Weilheim	1.837,39 Euro	1.950,28 Euro	2.029,17 Euro	41,4%	1.953,67 Euro
Bühl, Hirschau, Pfrondorf, Unterjesingen	2.307,42 Euro	2.449,19 Euro	2.548,26 Euro	52,0%	2.453,88 Euro

Da der erste Schritt der Erhöhung nach der Verordnung des Innenministeriums rückwirkend zum 1.11.24 greifen soll, schlägt die Verwaltung vor, diesen per Beschluss des Gemeinderats auszusetzen.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Die Satzung wird nicht geändert. Dies führt zu Mehrkosten im Vergleich zum Haushaltsansatz von 2.300 Euro im Jahr. Diese müssten in den Haushalt noch eingestellt werden. Im Vergleich zur Entschädigung, die im Oktober ausgezahlt wurde, wäre dies Mehrkosten von gut 10.640 Euro.
- 4.2. Die Höhe der Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird auf Basis der eigentlich geltenden Sätze der Satzung auf dem Niveau vom Oktober 2024 festgeschrieben. Dies erfordert eine deutlichere Absenkung der Sätze: Im § 8 Absatz 2 müsste die Zahl „54“ durch die Zahl „46,4“, in Absatz 3 die Zahl „43“ durch die Zahl „39“ und in Absatz 4 die Zahl „54“ durch die Zahl „48,9“ ersetzt werden. Dies entspricht einer Kürzung der Entschädigung im Vergleich zu den im Oktober ausgezahlten Beträgen in Höhe von 5,8% und zu Minderungen im Vergleich zu Haushaltsansatz in Höhe von 22.240 Euro.
- 4.3. Anstelle von Werten, die sich anteilig am Höchstsatz orientieren, werden konkrete Werte festgeschrieben. Das hat den Vor- und Nachteil, dass jede Änderung eine Änderung der Satzung erfordert.